Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

###
###
###
###
###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63
Telefax 040 - 427 31 1276
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 11 - ###
Telefax 040-427-3-11276
E-Mail ###

GZ.: A/WBZ/01859/2014
Hamburg, den 12. August 2014

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang	07.03.2014
Grundstück	
Belegenheit	###
Baublock	227-112
Flurstück	6222 in der Gemarkung: Rissen

Umgestaltung und Neuerrichtung von Pfosten-, Tor- und Zaunanlagen

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Transparenz in HH


WC

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung im Service Zentrum
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:
S1, S11, S2, S3, S31 Altona
112, 155 Große Bergstraße

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der geltenden Fassung **ab sofort bis zum 28. Februar des nächsten Jahres** die beantragten Fällungen einer Robinie (Stammd. 30 cm) gemäß Lageplan „Deckblatt Fällplan“ (vgl. Vorlagen 20/16) auszuführen.

2. Gleichzeitig wird eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Durchführung der o. a. Maßnahme in der Zeit von März bis 30. September erteilt.

 Begründung

 Die Fällung ist zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlich. Die Befreiung ist aufgrund der durch den Baum gegebenen Baubehinderung vertretbar. Aufgrund des dichten Bestandes auf dem Grundstück erfolgen keine Auflagen zur Ersatzpflanzung.

 Gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG kann eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung des Sommerfällverbotes im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

 Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 29 Abs.1 Nr.2 HmbBNatSchAG sind zu beachten.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan	Rissen 9 mit den Festsetzungen: Baugrundstück für den Gemeinbedarf, Haus Rissen (Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialpolitik), GFZ 0.3, TRH 7.5 m, Baugrenze Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962
Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen	Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten ...

Transparenz in HH

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

20 / 3	Grundriss / Toranlage
20 / 13	Lageplan
20 / 14	Ansicht, Schnitt
20 / 15	Baumgutachten
20 / 16	Fällplan
20 / 18	Antrag / Abweichung - Begründung
20 / 19	Baubeschreibung
20 / 20	Flurkartenauszug / Karte

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

3. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen

 3.1. für die Überschreitung der Höhe von 1,50 m (§ 11 Satz 1 HBauO)

 Begründung

 Die Erteilung der Abweichung ist vertretbar, da der historische Zustand wieder hergestellt wird und die Zaunanlage durchbrochen ausgeführt wird.

Aufschiebende Bedingung

4. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn

 4.1. Mit der Fällung darf erst begonnen werden, wenn eine Prüfung durch qualifiziertes Fachpersonal (Dipl. -Biologe) ergeben hat, dass durch das Fällen des Baumes keine wildlebende Tiere der besonders oder der streng geschützten Art und der europäischen Vogelarten verletzt, getötet werden oder ihre Entwicklungs-formen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (vgl. § 44 Abs.1 Nr.1 - 3 BNatSchG). Die Dienststelle ist über die durchgeführte Begutachtung mit einer artenschutzfachlichen Stellungnahme des Dipl. -Biologen in Kenntnis zu setzen. Sollte geschützten Arten vorkommen, muss mit der Fällung bis zum Ende der Brutzeit gewartet bzw. mit dem Fachamt eine Alternative abgestimmt werden. Für Ausnahmegenehmigungen in diesem Fall ist die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) zuständig.

 Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Transparenz in HH

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###
###
Anlage – Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ (farbig)

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH